



Die novellierte Düngeverordnung



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Was bringt die neue Düngeverordnung mit Stand vom 31.03.2017?

Umfassende Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung

- für Stickstoff und Phosphor vor dem Aufbringen zu berechnen
- und aufzuzeichnen
- für Stickstoff bundeseinheitlich nach vorgegebener Berechnung mit vorgegebenen Faktoren

Ermittelte Düngebedarf als Ausbringungsobergrenze

- darf nicht überschritten werden
- nur in Einzelfällen aufgrund nachträglich eintretender Umstände
- dann Neuberechnung nach den Vorgaben der Verordnung und nach Maßgabe der zuständigen Stellen
- Aufzeichnung erforderlich

Verlängerte Sperrfristen	
Ackerland (Ausnahmen siehe Herbstdüngung)	ab Ende der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.
Grünland/ Dauergrünland mehrjähriger Feldfutterbau	ab 01.11. bis 31.01.
Festmist (Huf- und Klautiere) Komposte	ab 15.12. bis 15.01.

Ausnahmen von der Sperrfrist / Eingeschränkte Herbstdüngung

- nur zu Wintergerste (nur nach Getreidevorfrucht), Wintererbsen, Feldfutter und Zwischenfrüchten
- bis 01.10.
- max. 60 kg Gesamt-Stickstoff/ha oder 30 kg Ammonium-Stickstoff/ha
- zu Gemüse, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis 01.12.

Strengere Vorgaben für die Ausbringung auf gefrorenem Boden

Vergrößerte Abstände zu Gewässern
sowie Ausbringungsverbot innerhalb 1 m

Erstmals Vorgaben von Mindestlagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärreste (*ab 01.01.2020 sicherzustellen)	
flüssige Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände	mind. 6 Monate
	mind. 9 Monate* für Betriebe mit > 3 GV/ha oder ohne eigene Ausbringungsflächen
Festmist (Huf- und Klautiere) Kompost	mind. 2 Monate*

Ausweisung von „gefährdeten Gebieten“ mit besonderen Maßnahmen

- bezogen auf Nitrat im Grundwasser und
- auf Phosphat in stehenden und langsam fließenden Oberflächengewässern
- Festlegung von mindestens drei zusätzlichen Maßnahmen je Gebiet durch das jeweilige Bundesland

Vollständige Anrechnung des in Gärresten enthaltenen Stickstoffs

auf die Obergrenze von 170 kg Stickstoff aus organischen Düngern/ha

Absenkung der Kontrollwerte des Nährstoffvergleichs

- Stickstoff
- ab 2018 - 2020 und folgend auf 50 kg Stickstoff/ha*a
- Phosphor
- ab 2018 - 2023 und folgend auf 10 kg Phosphat/ha*a

Höhere Anrechnung des Stickstoffs bestimmter zugeführter Wirtschaftsdünger

Geänderter Nährstoffvergleich für Tierhaltungsbetriebe

- Einführung der plausibilisierten Flächenbilanz, d.h. der Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen wird die Grobfutteraufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt

